

Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Gemeinde Havixbeck
Fachbereich Planen, Mobilität und Bürgerservice
Frau Brodkorb
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Hauptsitz Ahaus
Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Hamburg
Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Rheinland
Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2561 44915-50

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Melanie Rohring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	103004323	ro/lh	02561 44915-26	13. Jan. 2023

**Ergänzende Beurteilung zur geplanten Entwicklung von Wohnbebauung im Rahmen der Bauleitplanung "Am ehemaligen Sportlerheim"
Stellungnahme zum Nutzen einer alternativen Errichtung einer Lärmschutzwand**

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

in Ergänzung zu dem vorstehenden Gutachten baten Sie aufgrund einer Anfrage aus dem Rat zum Bauleitplanverfahren um zusätzliche Aussagen dazu, welche Auswirkungen die Errichtung eines aktiven Lärmschutzes in Form einer Lärmschutzwand an dieser Stelle hätte.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden innerhalb des Plangebietes Überschreitungen der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete durch Verkehrslärm festgestellt, so dass der Immissionsschutz bei Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb der Überschreibungsbereiche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen war.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange, z. B. städtebauliche, überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen (z. B. die Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen, insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Hinsichtlich der Wohnqualität und der Gesundheitsgefährdung besteht dabei die Ansicht, dass in Außenwohnbereichen auch bei einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mindestens die Orientierungswerte für Mischgebiete (WA) einzuhalten sind.

Wie bereits im Gutachten angemerkt, ist im Allgemeinen dabei dem aktiven Lärmschutz an der Emissionsquelle, d. h. die Errichtung von Lärmschutzwänden/-wällen gegenüber dem passiven Lärmschutz an den geplanten Gebäuden (Lärmschutzfenster/Lüftungseinrichtungen) Vorrang zu geben.

Allgemeine Wirkungsweise und Ziele von Lärmschutzwänden

Lärmschutzwände haben eine lärmabschirmende Wirkung, d. h. sie verhindern teilweise die Ausbreitung des Schalls. Dabei wird der Lärm reduziert, jedoch nicht gänzlich unterbunden.

Ziel der Errichtung von Lärmschutzwänden ist es, den im Bereich der Wohngebäude eintreffenden Lärm zu reduzieren. Das ist insbesondere in Bezug auf die zur Tageszeit genutzten Außenwohnbereiche (Terrasse/Balkon) von Interesse, insbesondere wenn hier die Mischgebietswerte überschritten werden. Darüber hinaus führt eine Reduzierung des ankommenden Lärms zu einer Reduzierung der Anforderungen an die Gebäudesubstanz (Fassadenaufbau/Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen), die insbesondere den Immissionsschutz im Nachtzeitraum beim Aufenthalt im Innern des Gebäudes gewährleisten.

Im innerstädtischen Bereich führt die Errichtung von Lärmschutzwänden jedoch häufig zu Problemen, insbesondere wenn es sich wie auch im vorliegenden Fall nicht um typische Einfamilienhäuser, sondern um mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser handelt. Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern ist das Schutzziel nicht nur auf das Erdgeschoss bzw. den Gartenbereich beschränkt, sondern umfasst auch die Obergeschosse. Da die Wirksamkeit von Lärmschutzwänden dann gegeben ist, wenn zwischen der Emissionsquelle und dem Immissionsort (Fenster des Gebäudes) die Sichtverbindung unterbrochen ist, steigt die erforderliche Höhe einer Lärmschutzwand entsprechend des zu schützenden Geschosses. Somit ist zum Schutz des Erdgeschosses eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 3 m erforderlich. Für den Schutz der Obergeschosse müsste die Wand auf mehr als 5 m erhöht werden.

Je nach erforderlicher Höhe löst eine Lärmschutzwand dann nicht nur Abstandsflächen aus, sondern es werden in Hinblick auf die erforderliche Standsicherheit und das Unterbinden von Mehrfachreflexionen erhöhte Anforderungen an den Aufbau und die Oberflächenbeschaffenheit der Lärmschutzwand gestellt.

In Hinblick auf die Wirkungsweise sollte eine Lärmschutzwand möglichst lückenlos im Nahbereich der Emissionsquelle, d. h. dem Straßenverlauf verlaufen. Die möglichst lückenlose Errichtung von Lärmschutzwänden führt häufig dazu, dass die Erschließbarkeit der Grundstücke nicht mehr gegeben ist oder

aber nur durch aufwendige technische Maßnahmen umgesetzt werden kann. Hierzu gehören bei Lärmschutzwänden mit geringen Höhen z. B. Tor- und Türsysteme. Bei größeren Höhen wird es erforderlich, mit einer flächenintensiven Überlappung der Lärmschutzwände zu arbeiten. Neben dem Aspekt der Erschießung oder der Eigentumsverhältnisse der erforderlichen Grundstücke erzeugt die Errichtung von Lärmschutzwänden für die in gleichem oder geringerem Abstand zur Straßenführung befindliche benachbarte Bebauung ohne Lärmschutzwand darüber hinaus negative psychologische Effekte.

Mit freundlichen Grüßen
Normec uppenkamp GmbH



i. V. Matthias Brun
Dipl.-Ing.
Fachlich Verantwortlicher



i. A. Melanie Rohring
Dipl.-Umweltwiss.
Projektleiterin